

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Das Abgabenänderungsgesetz bringt neue Belastungen

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

30. Juni 2014

- elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2013
- ZM 5/2014

15. Juli 2014

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 5/2014
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 6/2014
- KEST, NoVA 5/2014
- Energieabgaben, Werbeabgabe 5/2014
- Fremdenverkehrsabgabe 4-6/2014
- Versicherungssteuer 5/2014
- Feuerschutzsteuer 5/2014
- Geb, GrEST, GesSt, ImmoEST 5/2014

31. Juli 2014

- ZM 6/2014 bzw 4-6/2014
- Stabilitätsabgabe 7-9/2014

18. August 2014

- Umsatzsteuer 6/2014 bzw 4-6/2014
- LSt, DB, DZ 7/2014
- Versicherungssteuer 6/2014
- Feuerschutzsteuer 6/2014
- Kammerumlage 4-6/2014
- Kommunalsteuer 7/2014
- Altlastenbeitrag 4-6/2014
- KEST, NoVA 6/2014
- Kraftfahrzeugsteuer 4-6/2014
- Energieabgaben, Flugabgabe 6/2014
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 7-9/2014
- Abgabe von luf Betrieben 7-9/2014
- Körperschaftsteuer-VZ 7-9/2014
- Einkommensteuer-VZ 7-9/2014
- Geb, GrEST, GesSt, ImmoEST 6/2014
- Werbeabgabe 6/2014

1. September 2014

- ZM 7/2014

15. September 2014

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 7/2014
- LSt, DB, DZ 8/2014
- Kommunalsteuer 8/2014
- KEST, NoVA, Energieabgaben 7/2014
- Versicherungssteuer 7/2014
- Feuerschutzsteuer, Werbeabgabe 7/2014
- Geb, GrEST, GesSt, ImmoEST 7/2014

Aus dem Inhalt:

Abgabenänderungsgesetz 2014 – die wichtigsten Änderungen	1
Neuregelung Grunderwerbsteuer ..	2
Der „Handwerkerbonus“	3
Photovoltaikerlass	4
Abgabenänderungsgesetz 2014 im Bereich des Personalrechts	5
Änderung der Sachbezugsverordnung	6
Pendlerrechner ist online!	6
Forderungseingang und Liquiditätsentwicklung	6
„GmbH gründungsprivilegiert“	7

Steuerrecht

Abgabenänderungsgesetz 2014 – die wichtigsten Änderungen

Bereits wenige Wochen nach Angelobung der neuen Bundesregierung wurde den Wählern quasi als „Einstandsgeschenk“ ein gewaltiges Belastungspaket vor die Nase geknallt. Um das nach der Wahl urplötzlich aufgetauchte Budgetloch – oder wie immer die offizielle Bezeichnung nun lauten mag – auch nur annähernd stopfen zu können, wurde ein Maßnahmenpaket durch den Nationalrat gepeitscht, das nicht nur zahlreiche Wahlversprechen bricht, sondern auch unternehmerfeindlich und in einigen Punkten wahrscheinlich verfassungswidrig ist. Nachfolgend einige ausgewählte Neuerungen.

GmbH light neu:

Besonders heftig diskutiert wurde die geplante Rückgängigmachung der

nur knapp mehr als ein halbes Jahr zuvor mit großem Pomp eingeführten Erleichterungen für neu gegründete GmbHs. Zwar wurden die ursprünglichen Änderungspläne noch deutlich abgemildert, die relativ einfache Regelung von Mitte 2013 ist aber Geschichte. Grund für die abermalige Neuregelung waren aber nicht etwa die von vielen Experten durchaus berechtigt geäußerten Sorgen über die Unterkapitalisierung von € 10.000-GmbHs, sondern ausschließlich drohende Steuerausfälle durch niedrige Mindestkörperschaftsteuer und Kapitalherabsetzungen, die natürlich ein halbes Jahr zuvor niemand voraussehen konnte.

Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt nun im Regelfall wieder € 1.750,- pro Jahr, allerdings wurde steuerlich für neue Gesellschaften eine Sonderregelung hinsichtlich der Mindestkörperschaftsteuer geschaffen. Diese beträgt nun während der ersten 5 Jahre ihres Bestehens € 500,- pro Jahr, für die nächsten 5 Jahre € 1.000,- pro Jahr und erst danach

den vollen Betrag von € 1.750,-. Für nicht gründungsprivilegierte Gesellschaften beträgt die Mindestkörperschaftsteuer ab dem 2. Quartal 2014 wieder € 437,50 pro Quartal. (Weiterführende Informationen siehe Beitrag auf Seite 7)

Einschränkung des Gewinnfreibetrages:

Vorsicht ist ab heuer für alle Unternehmer geboten, die den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag bislang durch die Anschaffung von Wertpapieren ausgeschöpft haben. Diese Möglichkeit ist für nach dem 30. Juni 2014 endende Wirtschaftsjahre nämlich stark eingeschränkt worden. Wer einen über den Grundfreibetrag hinausgehenden Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen möchte und keine Realinvestitionen benötigt, muss nun in Wohnbauanleihen investieren. Der Ankauf von allen anderen Wertpapieren ist jetzt nicht mehr begünstigt. Diese Maßnahme ist – vorerst – bis Ende 2016 befristet. Vorerst deshalb, da eine andere Befristung mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 kurzerhand zu Dauerrecht gemacht wurde: Die Staffelung des Gewinnfreibetrages nach der Höhe des Gewinnes, die mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 eingeführt worden ist, sollte ursprünglich nur für die Veranlagungsjahre 2013 bis 2016 gelten. Diese Befristung wurde nun beseitigt.

Verlustabzug:

Für die Verrechnung von Verlusten galt bislang eine Verrechnungsgrenze von 75%. Das bedeutet, dass maximal 75% der positiven Einkünfte eines Jahres mit Verlusten vorangegangener Jahre verrechnet werden konnten. Umgekehrt ausgedrückt, mindestens 25% der Einkünfte müssen auch trotz vorhandener Verluste versteuert werden. Dies galt für die Einkommensteuer natürlicher Personen ebenso wie für die Körperschaftsteuer von Gesellschaften. Nur im Bereich der Einkommensteuer wurde diese Bestimmung nun geändert. Ab der Veranlagung des Jahres 2014 besteht für natürliche Personen keine Verrechnungsgrenze mehr, sodass die gesamten positiven Einkünfte gegen vorhandene Verluste verrechnet wer-

den können. Dies kann jedoch auch nachteilige Auswirkungen haben: Gerade bei geringen Einkünften werden Verluste nun auch gegen Einkommensteile zu verrechnen sein, für die aufgrund des progressiven Tarifs ohnedies keine Steuer angefallen wäre. Diesen Nachteil gäbe es bei Körperschaften nicht, da es sich bei der Körperschaftsteuer um eine 25%ige flat-tax handelt. Dort hat man aber sicherheitshalber die Verrechnungsgrenze beibehalten.

Kleinbetragsrechnung:

Wenigstens eine kleine positive Neuerung ist aus dem Bereich der Umsatzsteuer zu vermelden. Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde von bisher € 150,- auf nunmehr € 400,- angehoben und gilt für alle Umsätze, die nach dem 28. Februar 2014 ausgeführt werden. Bei derartigen Rechnungen sind die folgenden Angaben ausreichend, um dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug zu sichern: Ausstellungsdatum, Name und Anschrift des Leistungserbringers, Bezeichnung der Lieferung oder Leistung, Leistungsdatum, Bruttobetrag und Steuersatz.

Neuregelung Grunderwerbsteuer

Spät aber doch schickte die Bundesregierung den Entwurf für ein Budgetbegleitgesetz 2014 in Begutachtung, mit dem unter anderem das Grunderwerbsteuergesetz repariert werden soll. Die faktische Wiedereinführung der Erbschaftsteuer für Grundstücke durch die Hintertür wird daher im letzten Moment doch noch abgewendet.

Was war geschehen, dass eine Gesetzesreparatur notwendig wurde?

Bereits Ende 2012 hatte der Verfassungsgerichtshof jene Bestimmung im Grunderwerbsteuergesetz als verfassungswidrig aufgehoben, derzufolge im Falle unentgeltlicher Übertragungen die Grunderwerbsteuer vom drei-

fachen Einheitswert zu bemessen ist. Als Begründung wurde angeführt, dass der dreifache Einheitswert deshalb ungeeignet sei, weil er seit Jahrzehnten nicht angepasst wurde.

Die Aufhebung erfolgte aber nicht mit sofortiger Wirkung. Vielmehr wurde dem Gesetzgeber eine Frist von 18 Monaten eingeräumt, um eine verfassungskonforme Regelung zu beschließen. Diese Frist endet nun am 31. Mai 2014. Bei ungenutztem Verstreichen der Frist wäre es zu gewaltigen Verteuerungen von unentgeltlichen Grundstücksübertragungen ab 1. Juni 2014 gekommen, da dann nicht mehr der Einheitswert, sondern der – viel höhere – Verkehrswert Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer gewesen wäre.

Die nun im Entwurf vorliegende Neuregelung knüpft an die bereits vor einiger Zeit erfolgte Änderung der Grundbuchseintragungsgebühr an und begünstigt Übertragungen im Familienverband. Sowohl für die Grunderwerbsteuer als auch für die Eintragungsgebühr im Grundbuch sollen dann ab 1. Juni 2014 dieselben Bemessungsgrundlagen gelten.

Wie sieht die Neuregelung im Detail aus?

Auch in Hinkunft ist die Grunderwerbsteuer grundsätzlich vom Wert der Gegenleistung zu berechnen. Hinsichtlich der Anwendbarkeit von Ausnahmen wird es aber zu einem echten Systemwechsel kommen. Wurde bislang zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerbsvorgängen unterschieden, wobei nur letztere steuerlich begünstigt waren, wird es künftig ausschließlich darauf ankommen, ob der Übertragungsvorgang innerhalb oder außerhalb des Familienverbandes erfolgt.

Zur Familie im Sinne dieser Bestimmung zählen Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten mit gemeinsamem Hauptwohnsitz, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Stief-, Wahl- oder Pflegekinder oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner sowie Geschwister, Nichten oder Neffen des Überträgers der Liegenschaft.

Die Begünstigung besteht darin, dass die Steuer nicht von der Gegenleistung oder dem Verkehrswert sondern vom – wesentlich niedrigeren – dreifachen Einheitswert zu bemessen ist, wobei dieser Betrag mit 30% des gemeinen Wertes gedeckelt ist.

Somit ändert sich die Grunderwerbsteuer für Liegenschaftserwerbe innerhalb der Familie im Zuge von Schenkungen und Erbschaften auch nach dem 31. Mai 2014 im Ergebnis nicht. Werden Grundstücke hingegen innerhalb der Familie verkauft, wird die Steuerlast ab diesem Zeitpunkt sogar deutlich sinken. Wer daher derartiges plant, sollte sich mit der Umsetzung noch ein wenig Zeit lassen.

Eine weitere Ermäßigung ist dann vorgesehen, wenn es sich bei dem im Familienverband übertragenen Grundstück um ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück handelt. In diesem Fall soll die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer gar nur der (einfache) Einheitswert sein.

Für alle Übertragungsvorgänge außerhalb des Familienverbandes gilt grundsätzlich der Wert der Gegenleistung als Basis für die Steuer. Ist eine solche allerdings nicht vorhanden, wie etwa bei Schenkungen, oder ist sie geringer als der gemeine Wert des Grundstücks, so muss die Steuer künftig vom gemeinen Wert des übertragenen Grundstücks berechnet werden.

Resümee:

Die bereits befürchtete „Ersatzerbschafts- und Schenkungssteuer“ wird durch die weitreichenden Begünstigungen im Familienverband im letzten Augenblick abgewendet. Zudem wird die Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage bei der Grundbucheintragungsgebühr und Grund-

erwerbsteuer zweifellos zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Der „Handwerkerbonus“

Das „Bundesgesetz über die Förderung von Handwerksleistungen“ liegt im Entwurf vor und wird dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Hier ein Überblick über den Inhalt der neuesten Idee unserer Bundesregierung.

Die Ziele des Gesetzes laut Regierungsvorlage sind, die Schwarzarbeit zu reduzieren, die Wirtschaft zu stärken und Wachstumsimpulse zu setzen. Daher plant die Regierung eine Förderung für Handwerksleistungen bei Renovierungen und Erhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten von für eigene Wohnzwecke genutztem Wohnraum einzuführen.

Allerdings ist diese Förderung mit starken Einschränkungen versehen. So werden nur die reinen Arbeitskosten (inklusive Fahrtkosten) allerdings keine Materialkosten als Basis für die Förderung akzeptiert. Wurde

für die Arbeiten ein gefördertes Darlehen oder ein steuerfreier Zuschuss in Anspruch genommen, ist der „Handwerkerbonus“ ebenfalls ausgeschlossen.

Um nun den „Handwerkerbonus“ in Anspruch nehmen zu können, müssen die Leistungen nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 31. Dezember 2015 begonnen werden. Auf der Rechnung sind Arbeitsleistung und Fahrtkosten gesondert auszuweisen. Die Leistungen dürfen nur von einem Unternehmen mit entsprechender Gewerbeberechtigung ausgeführt werden. Zuletzt muss noch nachgewiesen werden, dass die Zahlung auf das Konto des Unternehmens erfolgt ist, somit sind Barzahlungen automatisch von der Förderung ausgeschlossen.

Der „Handwerkerbonus“ kann sowohl von Eigentümern als auch von Mietern geltend gemacht werden, da er sich auf den Zweck der eigenen Nutzung bezieht. Allerdings muss beim Mieter in der Kostenabrechnung der auf ihn entfallende Teil der Kosten der Arbeitszeit ausgewiesen und durch eine Bescheinigung des Vermieters nachgewiesen werden.

Hat man nun alle Voraussetzungen erfüllt, werden maximal € 3.000,- an



Tipp:

Wer eine Liegenschaft im Familienverband verkaufen möchte, sollte dies erst nach dem 31. Mai 2014 tun. Schenkungen an Fremde hingegen werden ab diesem Zeitpunkt deutlich teurer.

förderbaren Kosten pro Person und Jahr anerkannt. Davon erhält man eine Förderung von 20%. Somit beträgt die maximale Förderung pro Jahr € 600,-. Zusätzlich sind die Mittel für die Förderung für 2014 mit 10 Millionen Euro und für 2015 mit 20 Millionen Euro begrenzt. So kann es passieren, dass man zwar alle Anforderungen erfüllt, aber trotzdem keine Förderung erhält, weil der Topf bereits leer ist. Denn wie es im Gesetzesentwurf gleich zu Beginn heißt: „Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.“

Die Antragstellung hat bei einer eigens einzurichtenden Abwicklungsstelle zu erfolgen. Dazu muss aber noch eine Verordnung des Finanzministers ergehen. Diese Stelle hat mit dem Förderungswerber dann aufgrund der eingereichten Unterlagen einen Förderungsvertrag abzuschließen. Genaueres zum Verfahrensablauf werden Richtlinien enthalten, die vom Finanzminister aber erst zu erlassen sind.

Wir sind schon einmal gespannt, wie viele Förderanträge in den nächsten eineinhalb Jahren tatsächlich eingereicht werden und welche Belebung die Konjunktur durch diese Maßnahme erfahren wird.

Photovoltaik- erlass

Wie Photovoltaikanlagen auf Privathäusern steuerlich zu behandeln sind, wurde an dieser Stelle bereits anhand von Urteilen des EuGH sowie UFS-Entscheidungen dargelegt. Nun gibt es einen druckfrischen Erlass des Finanzministers, der alle in diesem Bereich bestehenden Unklarheiten beseitigen soll.

Was muss eine Privatperson beachten, die sich für eine Photovoltaikanlage entschieden hat? Zunächst einmal muss man unterscheiden, ob es sich um Voll- oder Überschusseinspeisung oder gar um einen Inselbetrieb handelt.

Volleinspeisung:

Bei der Volleinspeisung wird der gesamte von der Photovoltaikanlage



erzeugte Strom in das Ortsnetz eingespeist, während die für die Privatnutzung benötigte Energie vollständig zugekauft wird. In diesem Fall stellt die Anlage hinsichtlich des gesamten eingespeisten Stromes eine gewerbliche Einkunftsquelle dar. Alle Einnahmen aus dem Stromverkauf sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, sämtliche Kosten für Anschaffung und Betrieb der Anlage stellen Betriebsausgaben dar. Ebenso liegt hinsichtlich der Umsatzsteuer eine unternehmerische Tätigkeit vor, sodass die Einnahmen umsatzsteuerpflichtig sind, während für Anschaffung und Instandhaltung der volle Vorsteuerabzug zusteht. Natürlich kann – wie bei anderen unternehmerischen Tätigkeiten auch – die Befreiung für Kleinunternehmer zur Anwendung kommen, wenn die diesbezügliche Umsatzgrenze (€ 30.000,- pro Jahr für das gesamte Unternehmen) nicht überschritten wird.

Überschusseinspeisung:

Wird die von der Photovoltaikanlage erzeugte Energie für den Eigenbedarf verwendet und nur der nicht verbrauchte Teil in das Ortsnetz eingespeist, liegt nur hinsichtlich des verkauften Stroms eine gewerbliche Einkunftsquelle vor. Die Einnahmen sind Betriebseinnahmen, die Ausgaben entsprechend dem Ausmaß der Einspeisung an der Gesamtproduktion anteilig Betriebsausgaben. Umsatzsteuerlich sind die Stromverkäufe wie beim Volleinspeiser umsatzsteuerpflichtig. Der Vorsteuerabzug steht

jedoch nur anteilig zu bzw ist ein entsprechender Eigenverbrauch zu versteuern. Sollte jedoch die privat verbrauchte Strommenge die entgeltlich ans Netz gelieferte Menge übersteigen, steht der Vorsteuerabzug für Anschaffung und Betrieb der Anlage zur Gänze nicht zu. In diesen Fällen kann dann auch der Stromverkauf als nicht steuerbar angesehen werden, und es ist keine Umsatzsteuer zu entrichten.

Inselbetrieb:

Der erzeugte Strom dient ausschließlich dem eigenen Bedarf, die Anlage ist nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen. Aufgrund der Privatnutzung ergeben sich weder einkommensteuerliche noch umsatzsteuerliche Folgen. Allerdings könnte Elektrizitätsabgabe anfallen, wenn die diesbezügliche Freigrenze überschritten wird.

Falle Elektrizitätsabgabe:

Was sicherlich den wenigsten Eigentümern einer privaten Photovoltaikanlage bekannt sein dürfte: Der Verbrauch von selbst erzeugtem Strom ist nur bis zum Erreichen einer Freigrenze von 5.000 kWh pro Jahr steuerfrei. Bei Überschreiten dieser Grenze unterliegt der gesamte selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strom einer Elektrizitätsabgabe von € 0,015 je kWh. Der durchschnittliche Haushalt wird mit dieser Freigrenze zwar wahrscheinlich das Auslangen finden, ob diese Steuer aber unbedingt zur Verbreitung dieser Art der nachhaltigen Energiegewinnung beiträgt, ist allerdings fraglich.

 Sozial- und Arbeitsrecht

Abgabenänderungsgesetz 2014 im Bereich des Personalrechts

Beschränkung Betriebsausgabenabzug

Gehälter, die € 500.000,- pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom **Betriebsausgabenabzug** ausgeschlossen. Erfasst werden Aufwendungen oder Ausgaben für das Entgelt für Arbeits- oder Werkleistungen. Als Entgelt ist die Summe aller Geld- und Sachleistungen, ausgenommen Abfertigungen, die mit einem Steuersatz von 6% versteuert werden können, sowie Aufwandsentschädigungen anzusehen.

Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sind **echte Dienstnehmer** und **vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen** erfasst, unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben (demnach sind auch Firmenpensionen zu berücksichtigen). Vergleichbar organisatorisch eingegliedert ist nach der Regierungsvorlage auch der Vorstand einer AG und der Geschäftsführer einer GmbH, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig sind. Keine Rolle spielt die arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses.

Bei der **Überlassung einer Person** durch Dritte gilt die Vergütung für die Überlassung als Entgelt. Das vom Überlasser an die überlassene Person geleistete Entgelt unterliegt hingegen nicht dem Abzugsverbot.

Der Betrag von € 500.000,- pro Person ist nach der tatsächlichen Aufwandstragung zu **aliquotieren**, wenn Arbeits- oder Werkleistungen über einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten oder für mehrere verbundene Betriebe oder Personengesellschaften erbracht werden.

Beschränkung von „Golden Handshakes“

Nach dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung ist

die Abschaffung der steuerlichen Begünstigungen für „Golden Handshakes“ vorgesehen, um vor allem ältere Arbeitnehmer länger in der Beschäftigung zu halten. Dementsprechend sollten die Regelungen betreffend freiwilliger Abfertigungen (§ 67 Abs 6 EStG), Vergleichssummen (§ 67 Abs 8 lit a EStG), Kündigungsentschädigungen und anderer Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume (§ 67 Abs 8 lit b EStG) geändert werden. Die nunmehr erfolgte Gesetzesänderung gilt für **Zahlungen, die nach dem 28.2.2014** erfolgen (mit Ausnahme von freiwilligen Abfertigungen, die aufgrund von Sozialplänen gewährt werden, wenn der Sozialplan vor dem 1.3.2014 abgeschlossen wurde; für diese Zahlungen gilt die alte Rechtslage weiter).

Freiwillige Abfertigungen

Nach der bisherigen Rechtslage konnten freiwillige Abfertigungen für Arbeitnehmer, für die keine Anwartschaften gegenüber einer Mitarbeiter-Vorsorgekasse bestehen (Abfertigung Alt), in einem bestimmten Ausmaß mit dem **begünstigten Steuersatz von 6%** abgerechnet werden. Begünstigt war demnach ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Viertelregelung). Zusätzlich war noch eine weitere dienstabhängige Begünstigung möglich, auf welche jedoch bestimmte Abfertigungszahlungen anzurechnen waren (**Zwölfstelregelung**).

Neu eingeführt wurde die **Deckelung der Viertelregelung** mit der **Neunfachen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage**. Nach derzeitiger Rechtslage können daher max € 40.770,- (€ 4.530,- x 9) gemäß der Viertelregelung steuerbegünstigt abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Bezüge können je nach zurückgelegter Dienstzeit zwischen 2 und 12 Zwölfstel steuerbegünstigt abgerechnet werden. Ergibt sich jedoch bei Anwendung der dreifachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage auf die der Berechnung zugrunde zu legenden Anzahl der laufenden Bezüge ein niedrigerer Betrag, so kann nur dieser niedrigerer Betrag steuerbegünstigt abgerechnet werden.

Vergleiche und Kündigungsentschädigungen

Nach der alten Rechtslage konnten Vergleichssummen und Kündigungsentschädigungen nach Abzug der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung mit **1/5 steuerfrei** abgerechnet werden. Nunmehr wurde auch hier die Steuerbefreiung mit **1/5 der neunfachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt**. Bestehen Anwartschaften gegenüber einer Mitarbeiter-Vorsorgekasse, kann jedoch bei Vergleichszahlungen nach wie vor ein Betrag bis zu max € 7.500,- mit 6% abgerechnet werden.

Waren in der Vergangenheit auch Verzichtszahlungen für Arbeitsleistungen für zukünftige Lohnzahlungszeiträume mit **1/5 steuerbefreit**, wurde diese Regelung nun **ersatzlos gestrichen**. Wurde zum Beispiel ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen und wurde dieses mit sofortiger Wirkung beendet, können nun dem Arbeitnehmer die bis zum Zeitablauf zustehenden Bezüge nicht mehr steuerbegünstigt bezahlt werden.

Nach dem Wortlaut des novellierten Gesetzes ist auch eine Abrechnung von Abfindungszahlungen an Mitarbeiter, die dem System der Abfertigung Neu unterliegen, denkbar. § 67 Abs 6 Z 7 EStG, welcher die Steuerbegünstigung des 6%igen Steuersatzes für Mitarbeiter ausschließt, die Anwartschaften gegenüber einer Mitarbeiter-Vorsorgekasse haben, erfasst **nur freiwillige Abfertigungen** und nicht auch die noch in § 67 Abs 6 EStG zu Beginn angeführten **Abfindungen**. Da diese Konsequenz klar dem Willen des Gesetzgebers widerspricht, der Abfindungs- und Abschlagszahlungen nicht mehr einer steuerlichen Begünstigung zukommen lassen will, bleibt die Reaktion des Gesetzgebers bzw der Finanzverwaltung abzuwarten.

Solidarabgabe

Die ursprünglich bis 31.12.2016 beschlossene Einschleifung der Sechselfbegünstigung für sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels (**Solidarabgabe**), wonach die Lohnsteuer nach Abzug der Arbeitnehmerbeiträge für die ersten € 620,00: 0%, für die nächsten € 24.380,-: 6%, für die nächsten € 25.000,-: 27% und für die nächsten € 33.333,00: 35,75% beträgt, wird ins Dauerrecht übernommen.

Änderung der Sachbezugsverordnung

Durch eine Novellierung der Sachbezugsverordnung (BGBl II 29/2014) wurde die Deckelung der steuerlichen Sachbezugswerte für die Privatnutzungsmöglichkeit eines Firmenfahrzeuges von € 600,- auf € 720,- angehoben.

Die neuen Werte sind erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 28.2.2014 enden, anzuwenden.

Pendlerrechner ist online!

Seit dem 12.2.2014 ist der Pendlerrechner auf der Homepage des Finanzministeriums online. Gem § 5 Abs 2 Pendlerverordnung ist nunmehr für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für die Beurteilung, ob die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist oder nicht, der Pendlerrechner zu verwenden.

In der Pendlerverordnung ist auch festgehalten, welche Schritte in der Lohnverrechnung zu setzen sind, sobald der Pendlerrechner online ist.

Die Bestimmungen der Verordnung sind rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis zur Zurverfü-

gungstellung des Pendlerrechners anwendbar, wenn dies für den Steuerpflichtigen mit **keinen steuerlichen Nachteilen** verbunden ist (§ 5 Abs 2 Z 1).

Trifft dies zu, hat der Arbeitgeber eine Aufrollung so bald als möglich, jedoch spätestens bis 30. September 2014 durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten beim Arbeitgeber dazu vorliegen und ein aufrechtes Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber vorliegt (§ 5 Abs 2 Z 2).

Wurde bereits vor der Anwendbarkeit der Verordnung vom Arbeitnehmer eine Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales (amtlicher Vordruck L 34) abgegeben, so hat dieser einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners bis spätestens **30. September 2014** beim Arbeitgeber abzugeben (§ 5 Abs 2 Z 3). Wird kein Ausdruck abgegeben, so ist ab Oktober 2014 kein Pendlerpauschale bzw Pendlereuro zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat das Ergebnis des Pendlerrechners zum Lohnkonto zu nehmen und haftet nur bei **offenkundig unrichtigen Angaben** des Arbeitnehmers. Kontrolliert werden sollte jedenfalls, ob der abgefragte Tag auch ein Arbeitstag ist sowie ob die angegebene Arbeitszeit auch mit der im Betrieb geltenden Arbeitszeitvereinbarung übereinstimmt.

Finanzen und Betriebswirtschaft

Forderungseingang und Liquiditätsentwicklung

Wenn der Umsatz saisonal schwankt und sich dann die Zahlungskonditionen im Markt verändern, unterschätzt man meist den Liquiditätsbedarf. Man muss rechtzeitig darauf reagieren, denn sonst wird es womöglich am Bankkonto oder in der Kassa knapp. Einerseits kann man etwas unternehmen, indem man Kunden, die schlechte Zahler sind, nicht mehr beliefert, rascher bzw konsequenter mahnt oder Märkte, in denen eine schlechte Zahlungsmoral herrscht, meidet. Wenn man allerdings andererseits die für die Liquidität schlechter werdenden Konditionen hinnehmen muss, ist es wichtig, diese Entwicklung vorauszusehen und eine Finanzierung bereitzustellen. Je früher man die Kenntnis über einen erhöhten Liquiditätsbedarf erlangt, desto einfacher ist es in der Regel die betreffenden Mittel zu erhalten.

In diesem Artikel betrachten wir insbesondere die Forderungsentwicklung. Denn die Auszahlungen kann ein Unternehmen (natürlich abhängig von den Lieferkonditionen) in einem gewissen Maß selbst steuern. Auch die eigenen Konditionen an die Kunden sind beeinflussbar, wann jedoch wirklich aufgrund einer Rechnung das Geld eingeht, hängt letzten Endes vom Kunden ab. Daher ist es für die Liquiditätssteuerung wesentlich, dass man genau im Auge behält, wie gut die Kunden im Durchschnitt bezahlen. Gerade, so man sehr viele Kunden hat, helfen statistische Programme, die aufzeigen, dass sich ein bestimmter Geschäftsbereich beispielsweise in eine Kundenschicht verlagert hat, welche die Zahlungsfristen laufend überzieht. Bei einer eher geringen Anzahl an Kunden kann man dafür recht früh erkennen, wann in welchem Ausmaß ein Liquiditätsbedarf gegeben ist.

In der dargestellten Tabelle sieht man ein Unternehmen mit 3 Mio Euro Umsatz. Zuzüglich 20% Umsatz-



Forderungsentwicklung und Liquiditätsfluss

	Gesamt	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Umsatz netto	3.000.000	125.000	210.000	260.000	280.000	270.000	285.000	280.000	250.000	295.000	285.000	275.000	185.000
Ust 20 %	600.000	25.000	42.000	52.000	56.000	54.000	57.000	56.000	50.000	59.000	57.000	55.000	37.000
Umsatz brutto	3.600.000	150.000	252.000	312.000	336.000	324.000	342.000	336.000	300.000	354.000	342.000	330.000	222.000

Forderungen - Anfangsbestand 250.000 --> mit Eingang zu 40 % im Jänner, 35 % im Februar und 25 % im März

Variante 1

Forderungseingang	gem. Angabe	100.000	87.500	62.500									
Zahlung innerhalb 30 Tage	90%		135.000	226.800	280.800	302.400	291.600	307.800	302.400	270.000	318.600	307.800	297.000
Zahlung innerhalb 60 Tage	10%			15.000	25.200	31.200	33.600	32.400	34.200	33.600	30.000	35.400	34.200
Zahlung innerhalb 90 Tage	0%				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zahlung innerhalb 120 Tage	0%					0	0	0	0	0	0	0	0
Zahlungseingang gesamt		100.000	222.500	304.300	306.000	333.600	325.200	340.200	336.600	303.600	348.600	343.200	331.200

	Anfangsbestand	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Forderungsentwicklung	250.000	300.000	329.500	337.200	367.200	357.600	374.400	370.200	333.600	384.000	377.400	364.200	255.000

Variante 2

Forderungseingang	gem. Angabe	100.000	87.500	62.500									
Zahlung innerhalb 30 Tage	0%		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zahlung innerhalb 60 Tage	0%			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zahlung innerhalb 90 Tage	10%				15.000	25.200	31.200	33.600	32.400	34.200	33.600	30.000	35.400
Zahlung innerhalb 120 Tage	90%					135.000	226.800	280.800	302.400	291.600	307.800	302.400	270.000
Zahlungseingang gesamt		100.000	87.500	62.500	15.000	160.200	258.000	314.400	334.800	325.800	341.400	332.400	305.400

	Anfangsbestand	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Forderungsentwicklung	250.000	300.000	464.500	714.000	1.035.000	1.198.800	1.282.800	1.304.400	1.269.600	1.297.800	1.298.400	1.296.000	1.212.600

steuer entsteht ein Bruttoumsatz von 3,6 Mio. Da es sich um ein saisonales Geschäft handelt, sind beispielsweise im Jänner € 150.000,- Bruttoumsätze zu erwarten, hingegen im September € 354.000,-.

Wenn man nun von einem Forderungsstand per 31.12. von € 250.000,- ausgeht und die Zahlungen im Schnitt zu 90% innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden und zu 10% innerhalb von 60 Tagen, dann wird am Ende des Jahres ein ähnlicher Forderungsstand und zwar in Höhe von € 255.000,- entstehen. Bemerkenswert ist jedoch, dass aufgrund der saisonalen Umsatzverteilung der höchste Forderungsstand (und zwar um nahezu 50 % höher) im Oktober in der Höhe von € 377.400,- gegeben ist. Das Unternehmen muss somit kurzfristige finanzielle Mittel aufgrund von Eigenfinanzierung (wie Cash-Flow-Finanzierung oder Einlage) oder Fremdfinanzierung (wie Bankfinanzierung oder längere Lieferantenzahlungsziele) bereitstellen können.

Noch viel extremer wird der Sachverhalt aber, wenn sich die Zahlungsfristen ändern (siehe Tabelle Variante 2). Wenn sich beispielsweise, da das Unternehmen nun andere Märkte

bedient, die Zahlungskonditionen oder das Zahlungsverhalten insofern ändern, dass nur mehr 10% der Umsätze innerhalb von 90 Tagen und 90% innerhalb von 120 Tagen eingehen, so erhöht sich der maximale Forderungswert im Juli auf € 1.304.400,-. Dieser Wert ist dramatisch hoch – denn anstatt einer Finanzierung für Forderungen von € 250.000,- benötigt man nun eine Finanzierung für 1,3 Mio. Jedes Unternehmen sollte sich dessen bewusst sein und rechtzeitig die finanziellen Mittel hierfür sicherstellen. Auf der anderen Seite sieht man auch, welches hohes Potenzial in die andere Richtung gegeben ist. Wenn ein Unternehmen im Schnitt lange Zahlungsziele (zB jenseits von 90 Tagen) aufweist, kann leicht ermittelt werden, wie hoch der positive Liquiditätseffekt ist, wenn auf erheblich kürzere Zahlungsziele (zB mittels Anzahlungen, Skontokonditionen etc) umgestellt wird. Bei der Gewährung von Skonti ist jedoch zu beachten, dass diese einem sehr hohen Ganzjahreszinssatz entsprechen (bei 3% Skonto bei 30 Tagen Ziel und 8 Tagen Skontofrist gibt man somit für ein 22 Tage längeres Ziel 3% aus, was auf ein Jahr hochgerechnet einem Zinssatz

von 49% entspräche!). Da ist es kostentechnisch besser, die benötigten Mittel über eine Bank zu finanzieren, so man überhaupt die notwendigen Mittel bekommt.

Das Optimum für die Liquidität sind somit kurze Zahlungsfristen, welche die Kunden einhalten, ohne dafür teure Anreize wie Skonti hergeben zu müssen.

 **Recht Allgemein**

Das kurze Leben der GmbH light – es lebe die „GmbH gründungsprivilegiert“!

Das Leben der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Lightversion war von kurzer Dauer: vom 1. Juli 2013 bis zum 28. Februar 2014. Seit 1. März 2014 gibt es eine Gründungsprivilegierung für neue GmbHs: das Mindeststammkapital einer nach

28. Februar 2014 gegründeten GmbH beträgt nun € 10.000,-, wovon mindestens € 5.000,- bar einzuzahlen sind. Ein Eintrag im Firmenbuch weist auf die Gründungsprivilegierung der betroffenen GmbH hin.

Die „GmbH light“ wurde durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 eingeführt um den Zugang zur Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch jenen Unternehmern zu ermöglichen, die das Mindeststammkapital von € 35.000,- nicht gleich zu Beginn aufbringen können. Seit 1. Juli 2013 benötigten die Gründer einer GmbH light nur ein Mindeststammkapital in Höhe von € 10.000,-, wovon bloß € 5.000,- bar einzuzahlen waren. Der Gesetzgeber erwartete durch die Stammkapital-senkung einen Anstieg von GmbH-Neugründungen. Der Wirtschaftsstandort Österreich sollte so attraktiver werden.

Die Anzahl der Neugründungen von GmbHs in der Lightversion blieb dennoch hinter den Erwartungen zurück. Angestiegen ist aber die Anzahl der bestehenden GmbHs, welche das Mindeststammkapital auf € 10.000,- herabsetzten! Das Ergebnis war geringere Einnahmen aus der Körperschaftsteuer für das Bundesbudget. Mit dem Abgabenänderungsgesetz

2014 wurde das Mindeststammkapital einer GmbH wieder auf € 35.000,- angehoben, wovon € 17.500,- in bar vorhanden sein müssen.

Das Schicksal der bisherigen „GmbH light“

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Zeit vom 1. Juli 2013 bis zum 28. Februar 2014 als GmbH light gegründet wurden oder durch Herabsetzung des Mindeststammkapitals zur GmbH light wurden, dürfen die GmbH mit dem herabgesetzten Mindeststammkapital weiterführen. Diesen Gesellschaften verbleibt bis zum 1. März 2024 Zeit, um das Mindeststammkapital wieder auf € 35.000,- zu erhöhen.

Die Gründungsprivilegierung

Um künftigen Gründern den Zugang zur Rechtsform der GmbH dennoch zu erleichtern, wurde im § 10b GmbH-Gesetz eine „Gründungsprivilegierung“ eingeführt: vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststammkapital in Höhe von € 35.000,- sind anfangs nur € 5.000,- bar einzuzahlen, Sacheinlagen sind nicht zulässig. Während der Zeit der Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung können die Gesellschafter ihre Einzahlungspflicht auf die von

ihnen übernommenen Stammeinlagen für maximal zehn Jahre auf insgesamt € 10.000,- beschränken. Diese beschränkte Einzahlungspflicht bleibt selbst dann aufrecht, wenn gegen die GmbH Exekution geführt wird oder gegen die GmbH ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird!

Das wirtschaftliche Risiko eines Gesellschafters ist daher während der Zeit der Gründungsprivilegierung auf insgesamt € 10.000,- beschränkt.

Die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung muss bereits im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, zu einem späteren Zeitpunkt geht dies nicht mehr. Die Gründungsprivilegierung kann maximal 10 Jahre lang in Anspruch genommen werden und wird für diesen Zeitraum mit dem Zusatz „gründungsprivilegiert“ im Firmenbuch eingetragen. Im Firmennamen und im täglichen Geschäftsleben – wie im Gesetzesentwurf noch vorgesehen – muss hingegen nicht auf die Gründungsprivilegierung hingewiesen werden. Die Gründungsprivilegierung kann vorzeitig durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags beendet werden: dafür bedarf es der Einzahlung des halben Mindeststammkapitals iHv € 17.500,-. Die Löschung der Eintragung der Gründungsprivilegierung im Firmenbuch erfolgt hernach.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Sekundärmarktrendite Bund 2/2014	1,200%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag	
Bausparprämie 2013	1,50%	HöchstbeitragsGL 2013		ohne Kind	–
2014	1,50%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.440,-	mit einem Kind	€ 494,-
Pensionsvorsorgeprämie 2013	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 5.180,-	mit zwei Kindern	€ 669,-
2014	4,25%	HöchstbeitragsGL 2014		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,-
Zinssätze (ab 8.5.2013)		– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.530,-	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.000,-
Basiszinssatz (pa)	– 0,12%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 5.285,-	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
Stundungszinsen (pa)	4,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2013		(Ersatz für AVAB ohne Kinder)	€ 764,-
Aussetzungszinsen (pa)	1,88%	pro Monat	€ 386,80	Einkunftsgrenze	
Anspruchszinsen (pa)	1,88%	täglich	€ 29,70	– für Antragsteller	€ 19.930,-
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		Geringfügigkeitsgrenze 2014		– für (Ehe-)Partner	€ 2.200,-
2013	2,00% pa	pro Monat	€ 395,31	Pendlerpauschale	
2014	1,50% pa	täglich	€ 30,35	„klein“ 2 – 20 km	–
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	Grenzwert Dienstgeberabgabe		20 – 40 km	€ 696,-
Umsatzsteuer		2013/monatlich	€ 580,20	40 – 60 km	€ 1.356,-
Kleinunternehmergrenze,		2014/monatlich	€ 592,97	über 60 km	€ 2.016,-
Jahresumsatz von	€ 30.000,-	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,-
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,-
bis 28.2.2014	€ 150,-	Nachtdiät	€ 15,-	40 – 60 km	€ 2.568,-
ab 1.3.2014	€ 400,-	Kosten e-card	€ 10,55	über 60 km	€ 3.672,-
				Pendlereuro pro km	€ 2,-

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 10.4.2014; **nächste Ausgabe:** 11.9.2014.